

Tierwohl - Eingriffe beim Nutztier

Max Hörmann^{1*}

Tierwohl – Eingriffe beim Nutztier
Herausforderung für die ganze Wertschöpfungskette

Nutztierschutztagung Raumberg – Gumpenstein 2016

Mag. Max Hörmann



Fiktion - Realität



Gesetzliche Ausgangssituation

- Tierschutzgesetz
- 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO)
Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonst sachkundige Person durchgeführt werden

Schwein
Anlage 5
„...zulässige Eingriffe sind das Kastrieren männlicher Schweine wenn die Schweine nicht älter 7 Tage sind...“
„...zulässige Eingriffe sind das Kupieren des Schwanzes, wenn die Schweine nicht älter als 7 Tage sind...“



¹ Landwirtschaftskammer Österreich, Tierische Erzeugnisse, Veterinärangelegenheiten, Schauflegasse 6, A-1014 Wien

* Ansprechperson: Mag. Max Hörmann, m.hoermann@lk-oe.at



Gesetzliche Ausgangssituation

Rind
Anlage 2
„...zulässige Eingriffe sind die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage wenn der Eingriff bei bis zu 2 Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung verfügt...“

Ziegen
Anlage 4
„...zulässige Eingriffe sind die Enthornung von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind...bis zu einem Alter von 4 Wochen bis 31.12.2015...von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung“



Überblick - Tierschutzorganisationen











Einige Initiativen

- **Rewe**
Pro Planet  Das Label für verantwortungsvollen Einkauf
- **Hofer**
ZZU – Tierschutzgeprüft
Konsortium der drei Tierschutzvereine
 - „Wiener Tierschutzverein“
 - „Vier Pfoten“
 - „Verein gegen Tierfabriken (VgT)“
- **Spar**
Natur pur 

lk Landwirtschaftskammer
Österreich

AG Eingriffe beim Nutztier

- **Diskussionsprozess** initiiert vom BMG
„Ziel dieses Projektes ist es mit dem Diskussionsprozess und den entstehenden Unterlagen eine Grundlage für politische Diskussionen und einen politischen Prozess politische Entscheidungen zu schaffen, welcher dann in einer eventuellen Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung mündet. Nicht-Ziel dieses Prozesses ist das Erstellen eines fertigen Verordnungstextes“
- **Leitung:** Prof. Herwig Grimm (Messerli Institut)
- Start Oktober 2014
- Abschlussveranstaltung Juni 2015

lk Landwirtschaftskammer
Österreich

AG Eingriffe beim Nutztier

4 Themen – 3 Arbeitsgruppen

- **Schwein**
 - Ferkelkastration
 - Schwanzkupieren bei Ferkeln
- **Ziegen**
 - Enthornen von Milchziegen
- **Rinder**
 - Enthornen von Rindern



AG Eingriffe beim Nutztier

Je 1 Mitglied aus:

- Tierschutzrat
- Tiergesundheitsdienst
- Wissenschaft
- Klinik
- LKÖ (+2 praktizierende Landwirte)
- Tierschutzombudsleute
- WKÖ
- ÖTK
- NGO (+ 1 Experten)
- BMG: administrative Unterstützung



Ferkelkastration Einschätzung der Methoden

Thema betäubungslose Ferkelkastration (= aktuelle Lösung für das Problem des potentiellen Ebergeruchs)				
	Auswirkungen aufs Tier/Tierschutzaspekte	Auswirkungen auf die Ökonomie/den Landwirt	Aspekte der Implementierung	Sonstige Aspekte
Methode 1 (z.B. mit Betäubung)				
Methode 2 (z.B. Immunolog. Kastration)				
Methode 3 (z.B. Ebermast)				
Methode x				

Der Österreichische Weg

- **Kastration ist ein erlaubter Eingriff**

Freiwillige Branchenvereinbarung Landwirtschaft und Fleischwirtschaft vom Jänner 2011

- Verabreichung von Schmerzmitteln zur postoperativen Schmerzbehandlung bei der Kastration

Initiativen auf EU-Ebene

- Absichtserklärung – Ende der chirurgischen Kastration mit 2018 „Sofern praxistaugliche Alternativen vorhanden sind“

EU – Mitbewerber bestimmen die Geschwindigkeit und das Ausmaß von Veränderungen!



Ferkelkastration – Lösungsmöglichkeiten?

CHIRURGISCHE MÖGLICHKEITEN

- Chirurgische Kastration mit Narkose und Schmerzausschaltung
 - Injektion/Inhalation
- Chirurgische Kastration mit Lokalanästhetika

NICHT CHIRURGISCHE MÖGLICHKEITEN

- Immunologische Kastration
- Ebermast
- Spermasexing



FAZIT - Ziel des BMG

Ausgangslage	Ziele für die Zukunft
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bestimmungen der 1. THVO sind Eingriffe OHNE Schmerzbehandlung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Eingriffe an Nutztieren dürfen nur unter Einleitung einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung durchgeführt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Tierartenbezogen bestehen Unterschiede 	<ul style="list-style-type: none"> • Tierartenbezogene Unterschiede sind zu reduzieren.
<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen für Alternativen fehlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen für Alternativen sind zu schaffen!



1. Enthornung Milchziegen

Eingriff war bis zu einem Alter von vier Wochen durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung erlaubt.
Seit 31.12.2015 ist dieser Eingriff verboten

Vorschlag BMG:
Wiedereinführung der Enthornung durch den Tierarzt, bei gleichzeitiger Verdoppelung des Platzangebotes.



2. Enthornung Kälber

Enthornung bis zum Ende der zweiten Lebenswoche ohne Betäubung mit Spezialgerät (Buddex) ist erlaubt.

Vorschlag BMG:
Durchführung des Eingriffes ausschließlich unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel.

Option I: Tierarzt führt die Arzneimittelanwendung aus - Tierhalter enthornt

Option II: Tierhalter wendet die Arzneimittel an und führt die Enthornung durch. – Nur im TGD und nach Schulung



3. Ferkelkastration und Schwanzkupieren

Die Kastration und das Schwanzkupieren innerhalb der ersten 7 Lebenstage ohne Betäubung bzw. Schmerzausschaltung durch den Tierhalter ist erlaubt.

Vorschlag BMG:
Beide Eingriffe sind nur mehr unter Einsatz postoperativ wirksamer Schmerzmittel erlaubt.



Weitere Schritte

- Ziel ist die **Überarbeitung der 1. THVO**
- Weitere Diskussionsrunde seitens des BMG unter Einbeziehung von Experten geplant
- 31. Mai. 2016 weitere Sitzung der **Tierschutzkommission**
- Begutachtung der VO und **Veröffentlichung bis Ende 2016**



Conclusio & Ausblick

- **Politik**
- **Landwirtschaft**
- **Tierärzteschaft**
- **Schlachthof/ Verarbeitung**
- **Vermarktung**
- **Handel**
- **Gastronomie**


